Bekanntmachung
der
H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde **M o r b a c h** für das **HAUSHALTSJAHR 2016**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der Form des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2008, (GVBl. S. 294), am **02. Februar 2016** folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Wittlich als Aufsichtsbehörde vom **03. März 2016; Az.: 10-901-11** hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	26.801.015,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.650.765,00 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	**-849.750,00 €**
im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	25.444.275,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	24.559.975,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	**884.300,00 €**
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	**0,00 €**
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.511.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.949.700,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**-3.438.200,00 €**
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.960.850,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	406.950,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**2.553.900,00 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	29.916.625,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	29.916.625,00 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	**0,00 €**

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 €
verzinste Kredite auf	2.960.850,00 €
zusammen auf	**2.960.850,00 €.**

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **2.810.000,00 €**
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **2.424.075,00 €.**

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **2.500.000,00 €**.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für **Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen

a) für die Wasserversorgung		auf	**373.000,00 €**
b) für die Abwasserbeseitigung		auf	**0,00 €**
c) für den Gemeindeforst Morbach		auf	**0,00 €**
	zusammen	**auf**	**373.000,00 €**

2. Kredite zur **Liquiditätssicherung**

a) für die Wasserversorgung		auf	**125.000,00 €**
b) für die Abwasserbeseitigung		auf	**125.000,00 €**
c) für den Gemeindeforst Morbach		auf	**125.000,00 €**
	zusammen	**auf**	**375.000,00 €**

a) der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**

a) für die Wasserversorgung		auf	**310.000,00 €**
b) für die Abwasserbeseitigung		auf	**65.000,00 €**
c) für den Gemeindeforst Morbach		auf	**0,00 €**
	zusammen	**auf**	**375.000,00 €**

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,	**zusammen**		**226.000,00 €**
	davon im Wirtschaftsjahr	2017	226.000,00 €.

§ 6

Steuersätze

1. Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Morbach werden wie folgt festgesetzt:

a) **Grundsteuer**	
- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
- für Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.
b) **Gewerbesteuer** nach dem Gewerbeertrag	365 v.H.

2. Die **Hundesteuer** (jährlich) wird wie folgt festgesetzt:

für den 1. Hund	72,00 €;
für den 2. Hund	132,00 €;
für jeden weiteren Hund	160,00 €.

§ 7

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge werden nach § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit der jeweiligen Entgeltsatzung wie folgt festgesetzt:

1. **Öffentliche Einrichtungen** (§ 7 KAG)

1.1 Benutzungsgebühren für Schlachthäuser

alle Ortsbezirke pro Benutzung

Schlachthausgebühren		Vorkühlraum pro Tag	Abfallbeseitigung und Fettabscheider-entleerung
Großvieh	Kleinvieh		
15,00 €	10,00 €	6,00 €	9,00 €

Ortsbezirk Wenigerath
Maschinenbenutzung für Herstellung von Wurst und Dosenabkochung
bis 100,0 kW Stromverbrauch ..... 20,00 €
ab 100,1 kW Stromverbrauch ..... 25,00 €

Daneben sind die tatsächlichen Kosten des gemessenen Strom- und Wasserverbrauchs zu erstatten.

1.2 Landtaxe ..... 12,80 €

2. **Fremdenverkehrsbeitrag A**

Gemäß der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A der Gemeinde Morbach wird ein Hebesatz von 5 v.H. festgelegt.

3. **Abwasserbeseitigung:**

3.1 Einmaliger Beitrag

Die Abgabensätze für die einmaligen Beiträge nach der Entgeltsatzung werden durch Beschluss des Gemeinderates, der öffentlich bekannt gemacht wird, festgesetzt.

3.2 Laufende Entgelte

3.2.1 Wiederkehrender Beitrag (für das Oberflächenwasser)
für die mit Abflussbeiwerten vervielfachte anrechenbare Grundstücksfläche (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Entgeltsatzung) 0,23 €/qm

3.2.2 Gebühr für Schmutzwasser
für die bezogene und gewichtete Wassermenge einschließlich Abwasserabgabe (§ 19 Abs. 1 Entgeltsatzung) 2,00 €/cbm

3.3 Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse
Pauschalbetrag je Anschlussleitung (§ 25 Abs. 4 Entgeltsatzung) 870,00 €

3.4 Straßenoberflächenentwässerung
Investitionskostenanteil des Baulastträgers gemäß § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz, je qm entwässerte Straßenoberfläche (ohne Straßeneinläufe) ..... 6,70 €
- Entwässerungsanteil im beitragsfähigen Aufwand für einmalige Beiträge Verkehrsanlagen -

4. **Wasserversorgung**

4.1 Einmaliger Beitrag

Die Abgabensätze für den einmaligen Beitrag nach der Entgeltsatzung werden durch Beschluss des Gemeinderates, der öffentlich bekannt gemacht wird, festgesetzt.

4.2 Laufende Entgelte

4.2.1 Wiederkehrender Beitrag (§ 13 Abs. 2 Entgeltsatzung)

4.2.1.1 nach der Größe der einzubauenden Wasserzähler

	netto	MwSt.	brutto
Nenndurchfluss ab 2,5 cbm/h = €/jährlich	33,96	2,38	36,34
Nenndurchfluss ab 6,0 cbm/h = €/jährlich	81,50	5,71	87,21
Nenndurchfluss ab 10,0 cbm/h = €/jährlich	135,84	9,51	145,35
Nenndurchfluss ab 15,0 cbm/h = €/jährlich	203,76	14,26	218,02
Nenndurchfluss ab 40,0 cbm/h = €/jährlich	543,36	38,04	581,40
Nenndurchfluss ab 60,0 cbm/h = €/jährlich	815,04	57,05	872,09

4.2.1.2 für die anrechenbare Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse = €/qm 0,0156 0,0011 0,0167

4.2.2 Verbrauchsgebühren

nach Wasserverbrauch (§ 19 Abs. 2) = €/cbm 1,24 0,087 1,327

4.3 Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

Pauschalbetrag je Anschlussleitung (§ 25 Abs. 5) = € 333,00 23,31 356,31

Die laufenden Entgelte sowie Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

§ 8

Eigenkapital

Das Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 betrug geprüft und beschlossen 66.768.874,40 €. Die Entwicklung des Eigenkapitals der Gemeinde Morbach stellt sich wie folgt dar:

Stichtag	Jahresergebnis	Grundlage	Eigenkapital
31.12.2012	3.939.022,28 €	Jahresrechnung	74.511.205,77 €
31.12.2013	- 5.386.437,77 €	Jahresrechnung	69.136.815,42 €
31.12.2014	1.694.060,50 €	vorl. JR 2014	70.830.875,92 €
31.12.2015	- 259.060,00 €	1. NT 2015	70.571.815,92 €
31.12.2016	- 849.750,00 €	Hauptplan 2016	69.722.065,92 €

§ 9

Altersteilzeit

Die Zahl der bewilligbaren Fälle für Altersteilzeit gemäß § 80 b Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz beträgt „1“.

§ 10

Wertgrenze Wirtschaftsgut

Von der Vereinfachungsregel des § 32 Abs. 5 GemHVO wird Gebrauch gemacht und Wirtschaftsgüter unter 410,00 € netto in der Ergebnisrechnung als Aufwand dargestellt.

Der Haushaltsplan nebst Anlagen liegt gemäß § 97 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zur Einsichtnahme von **Montag, dem 21. März bis einschließlich Dienstag, dem 31. März 2015** während der Dienststunden [montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr] bei der Gemeindeverwaltung Morbach, Rathaus, Bahnhofstraße 19, Zimmer DG 312, öffentlich aus. Daneben kann der Haushaltsplan 2016 in elektronischer Form als PDF unter www.morbach.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) ist gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Morbach, den 18. März 2016
Gemeindeverwaltung Morbach

Andreas Hackethal
Bürgermeister